

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2001)

Heft: 67

Buchbesprechung: Zeitschriftenrundschau

Autor: Ochsner, Heinz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschriftenrundschau

Im **Mitteilungsblatt** Nr. 20, Seite 7, der **Genealogisch Heraldischen Gesellschaft Bern** nimmt Herr *Andreas Bucher* aus Münsingen BE das **Thema "Wilhelm Tell"** wieder einmal auf. Er geht dabei von den Forschungen *Werner Hugs* aus Muttenz aus, der bei den Recherchen in den Roggwiler Kirchenbüchern unverhofft auf einen Taufeintrag eines Wilhelm Tell vom 12. April 1821 gestossen war. Als Eltern wurden ein *Wilhelm Tell* von Biberstein AG und eine *Verenia Lantz* von Roggwil BE genannt. Im *Regio Familienforscher* Nr. 3 vom September 1996, S. 42-60, der **Genealogisch Heraldischen Gesellschaft der Regio Basel** hatte *Werner Hug* bereits über diesen Zufallsfund und die nachfolgenden Forschungen in Biberstein AG / Küttigen AG über 10 Generationen *Tell* recht ausführlich berichtet.

Im Heft 5/6, Mai–Juni 2001 **Genealogie** erschien auf den Seiten 570–578 der Aufsatz "**Reichsstädte in der Schweiz**" von *Hans Braun*, den er als Referat anlässlich des 52. Deutschen Genealogenates in Zürich gehalten hatte. In einem ersten grösseren Abschnitt versucht der Autor den Begriff "Reichsstadt" zu definieren und zeigt in einem weiteren Teil die Unterschiede der Entwicklung einiger schweizerischen Reichsstädte. Im letzten Teil seines Aufsatzes schildert der Verfasser die Beziehungen zwischen dem Reichsoberhaupt und den schweizerischen Städten bzw. ihrer Bürger. Er schildert diese Beziehungen anhand konkreter Beispiele.

Im Literaturspiegel des gleichen Heftes rezensiert auf Seite 604 *Immer Eberl* den Band 1 von "**Jahrzeitbücher, Urbare und Rödel Graubündens**" von *U. Brunhold und I. S. Hippenmeyer*. Die Verfasser beschreiben, welche Jahrzeitbücher und welche Verzeichnisse in welcher Gemeinde herausgekommen sind. Die Quellen, die überwiegend dem Zeitraum Mitte des 15. bis Mitte des 17. Jahrhunderts entstammen, geben wertvolle Aufschlüsse zur Geschichte ihrer jeweiligen Gemeinde.

Im Heft 59 der **Zeitschrift für jüdische Familienforschung** versucht auf Seite 1808 unser Mitglied, Herr *R. Krähenbühl*, in einem Leserbrief für die **Veröffentlichung von Daten lebender Personen** eine Lösung anzubieten. Herr *Krähenbühl* unterscheidet zwischen Personendaten, welche die Integrität einer Person nicht verletzen und Intimdaten. Er verpflichtet sich dazu, nur diejenigen Personendaten zu veröffentlichen, für die er dazu ermächtigt wurde. Bei den Linien, die dies nicht ausdrücklich gutheissen, wird der Vermerk "Linie blühend" eingesetzt.

An die Diskussionen um das neue Schweizerische Namensrecht erinnert uns der kleine Abschnitt: "**Welche Arten von Aufzeichnungen führten die Kirchen**" im Aufsatz über hugenottische Ahnenforschung in England von *Michael Gandy*. Heft Nr. 3/2001, **Hugenotten**. Da steht: "Die Frage nach dem Mädchennamen der Mutter ist bedeutsam, kann jedoch auch Konfusion verursachen. Französische Frauen benutzten ihre Ehenamen im Alltagsleben, wurden aber für alle offiziellen Zwecke mit ihrem Mädchennamen benannt. D.h. *Jean Dubois* und *Judith Roger*, seine Frau. Es ist daher nicht immer deutlich, ob eine Frau ihren Ehe- oder ihren Mädchennamen verwendet. So kommt die strenge Regel der englischen Genealogie – nach der Hochzeit benutzt die Frau immer ihren Ehenamen – nicht zur Anwendung.“ (17. Jh.)

Im gleichen Heft **Hugenotten 3/2001** wird auf Seite 6 des eingeheften Kataloges für das Buch "**Die Ausweisung der Protestanten aus dem Fürstentum Orange 1703-1713**" des Schweizers *Fred W. Felix* geworben, einer Publikation der Schweizerischen Gesellschaft für Hugenottengeschichte. Von besonderem Interesse für den schweizerischen Familienforscher sind die in dem Buch enthaltenen Namenlisten der *Orangeois*, die aus Basel ausgereist sind, sowie derjenigen, welche im Juli 1704 in den evangelischen Kantonen und in Genf zurückgeblieben sind.

In den **Blättern des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde** 64/2001, Seiten 80-82, äussert sich Herr *Heribert Reitmeier*

darüber: "**Wie verlässlich sind Altersangaben in Sterbematrikeln**". Der auch bei uns durch seine PC-Software Ahnen nicht ganz unbekannte Autor versucht anhand der Matrikel der Pfarrei Gmünd am Tegernsee für zwei Zeitabschnitte (1716-1721 und 1800-1806) die Genauigkeit der Altersangaben zu ermitteln. Zur Auswertung kamen nur eindeutig zugeordnete Paare von Geburts- und Sterbedaten (von Erwachsenen), bei denen der Sterbeeintrag eine Altersangabe enthielt. Was den erfahrenen Familienforscher nicht erstaunen wird, die Differenzen waren teilweise erheblich! Die Ergebnisse werden von Herrn *Reitmeier* für die beiden Zeitabschnitte sowohl summarisch wie auch in einem Diagramm dargestellt und anschließend diskutiert.

Im gleichen Heft hat Frau *Gertraud K. Eichhorn* "**Ein Mirakelbuch der Wallfahrtstaette Mariahilf ob Passau**" (1687-1720 incl.) vorgestellt. Dort sind auf Seite 43 und 47 auch zwei Nennungen aus der Schweiz in den Jahren 1709 bzw. 1710 aufgeführt:

(1709) "*Casparus Stocker von Sollothurn in der Schweitz*" - kam den 17. Julij hier an als Bote und stellvertretender Votant für die "Wohl Edlgebohrne Frau *Maria Pessenwalthin, gebohrne von Schwarzach*". Diese fand in ihrer Behausung ein grosses Glas voll mit Scheiben-Pulver, begab sich mit diesem zum Feuer in die Kuchel, warf ein paar Körnlein hinein und, als nichts passierte, den ganzen Inhalt des Glases. Darauf erfüllten Knallen, Dunst und Feuer die ganze Kuchel. Auch die Kleider der Frau verbrannten von Kopf bis Fuß. Der ganze Leib war so zugericht, dass kopfgroße "Bladern", eine in der andern, aufstießen. Gleich wurden Medici und Wundärzte berufen, die alle erdenklichen Mittel applizierten. Die Frau wurde ermahnt, sich zum Tode bereit zu machen, denn über 12 Stund könne sie nicht mehr leben. Nach dem sie alle Doctores "abgeschafft", verlobte sie sich aber hierher, da sie von ihrem Eheherrn viel wunderliche Ding über Mariahilf gehört. Nach ihrem Gelübde gelangte sie gleichsam augenblicklich zur Besserung und Genesung. Am dritten Tag darnach schickte sie den oben genannten Boten als Stellvertreter mit einem

Attest hierher, der ihr Gelübde in ihrem Namen vollzog - Kirchfahrt, reichliches Opfer für den Stock und für etliche hl. Messen.

(1710) "Die Wohl-Edlgebohrne Frau von *Westenwald* zu Sollothurn in der Schweiz" - lag mit ihrer ganzen Familie und ihrem Haushalt in Todesgefahr durch das hitzige Fieber, das alle befallen hatte. Nachdem ihr Herr, ihr Sohn und dessen Instruktor samt einem Bedienten an der Krankheit bereits gestorben, verlobte die schwerkranke Frau sich selbst, ihre Dienstmagd und ihre drei noch lebenden Kinder hierher, worauf alle eine "übernatürliche Besserung" verspürten und in Kürze gesund wurden. Dahero die Hausfrau sogleich einen Abgesandten fand, der stellvertretend für die Gesundeten das Gelübde erfüllte. - Kirchfahrt und Opfer.

In der **Pfälzisch-Rheinischen Familienkunde** findet man immer wieder Nachrichten von Schweizer Auswanderern, wie zum Beispiel im Band 14, Heft 10 auf Seite 536 "**Zur Herkunft des Schweizers *Ulli Jaggi***". In diesem Beitrag versucht der Autor *Günter Stopka* die Herkunft von *Ulrich Jaqui* auf dem Faunershof, von *Ulrich Jaque* in Bergzabern und von *Ulrich Jaggi* von Bunschen nachzuweisen. Durch zwei Zufallsfunde und eine akribische Sucharbeit gelang es ihm, deren Herkunft eindeutig zu bestimmen. Alle drei "*Jaggis*" stammen aus dem Simmental BE, wobei die beiden ersten Cousins waren. *Ulrich Jaquis* und *Ulrich Jaques* Grossvater war *Marti Jaggi* von Gsteig BE. Mehr Mühe bereitete die Suche nach den Vorfahren von *Ulrich Jaggi*, da der Pfarrer in Rumbach die Herkunft Bunschen, einer Filialgemeinde von Oberwil BE im Simmental, in "Ruschen" verfälscht hatte. Die vielen Anmerkungen und Quellenangaben sollten ein Nachvollziehen der Forschungsarbeiten ohne weiteres ermöglichen.

Im gleichen Heft finden wir den auf Seite 540 von *Heinz R. Wittner* eingesandten **Gelegenheitsfund**: Heirat 1650, 18. August, Herr *Wilhelm Henni* von Bern, derzeit kurpfälzischer Oberschultheiss in Schriesheim (Bergstrasse), Sohn des verstorbenen Herrn *Abraham Henni*, Rat der Stadt Bern, mit Frau *Anna Schüss*, Tochter des ver-

storbenen Herrn *Johannes Schüss*, Statthalter und Bannerherr in He-
risau AR und seiner Frau *Anna Tanner*.

Heinz Ochsner

Weiterbildung

- 1. Staatsarchiv des Kantons Zürich: Lektürekurs – Texte des 16.-19. Jahrhunderts rund um das Thema Bürgerrecht (Lesen und Verstehen handschriftlicher Texte)**

Vorgehensweise:

Anhand von ausgewählten Texten setzen wir uns mit alten Schriften auseinander, befassen uns mit der Bedeutung des Inhalts und lernen dabei verschiedene Lebensumstände zur Zeit des Ancien Régime kennen.

Dauer des Kurses:

5 Kursteile à 1½ Stunden

Der Kurs wird doppelt angeboten:

- an den Samstagen vom 27.10. bis 24.11.2001, 09:00-10:30, und
- an den Dienstagen vom 30.10. bis 27.11.2001, 15:30-17:00.

Ort der Durchführung:

Staatsarchiv des Kantons Zürich (Winterthurerstrasse 170, 8057 Zürich), Vortragssaum

Kursleiter:

Dr. Hans Ulrich Pfister, Mitarbeiter des Staatsarchivs und Vorstandsmitglied der GHGZ

Kurskosten:

CHF 75,00